

Bestandsübertragungsvertrag

zwischen der

**Allgemeine Sterbekasse Kiel
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Kiel**

und der

**Vorsorgekasse Hoesch Dortmund
Sterbegeldversicherung VVaG, Dortmund**

§ 1 Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Allgemeine Sterbekasse Kiel Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) (nachfolgend „ASK“ genannt) vom 4. Juli 2022 und der Vertreterversammlung der Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG mit Sitz in Dortmund (nachfolgend „VKH“ genannt) vom 8. Juli 2022 einigen sich die beiden Vertragspartner, vorbehaltlich der Genehmigungen der Aufsichtsbehörden, den gesamten Versicherungsbestand der ASK auf die VKH mit Wirkung zum 1. Januar 2022 - 0.00 Uhr zu übertragen. Bestimmen die Aufsichtsbehörden einen anderen Zeitpunkt, gilt dieser als vereinbart. Die aus den Versicherungsverträgen bestehenden Rechte und Pflichten gehen damit auf die VKH als Rechtsnachfolgerin über und bestimmen sich in Zukunft nach der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der VKH.

Ein Gläubigeraufruf nach § 50 BGB unterbleibt. Die VKH tritt in die Verpflichtungen des übertragenen Vereins ein.

§ 2 Die VKH nimmt die Bestandsübertragung an. Sie übernimmt ab dem unter § 1 festgelegten Zeitpunkt den gesamten Versicherungsbestand, alle Aktiva und Passiva der ASK. Das Vermögen der ASK einschließlich Sicherungsvermögen wird mit dem Zeitpunkt des durch die Aufsichtsbehörden genehmigten Übergangs übertragen. Grundlage ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie das vorgelegte versicherungsmathematische Gutachten vom xx. xxx 2022. Gleichzeitig werden die Geschäftsunterlagen und die Urkunden zu den Anlagewerten an die VKH übergeben.

Die VKH übernimmt alle Rechte und Pflichten der ASK, auch soweit sie nicht versicherungsrechtlicher Art sind.

§ 3 Ab 1. Januar 2022 erwerben die Mitglieder der ASK die Mitgliedsrechte gemäß der Satzung der VKH, die Bestandteil dieses Vertrags ist. Für die Versicherungsverhältnisse gilt ab dem 1. Januar 2022 folgendes:

- a) Die Höhe der Beiträge bleibt unverändert.
- b) Die Höhe der Beitragszahlungsdauer bis Alter 85 bleibt unverändert.
- c) Alle Versicherungen, die am 1. Januar 2023 noch vorhanden sind, erhalten zu diesem Stichtag **eine/n Sonderbonus / Sonder-VZA in Höhe von x,xx% auf YYY**.
- d) Ein Gewinnzuschlag wurde nicht deklariert, entsprechend entfällt eine Fortsetzung.

§ 4 Die Kosten für die Übertragung werden von der VKH und der ASK je zur Hälfte getragen; dazu zählen insbesondere die Kosten für die mathematischen Berechnungen.

§ 5 Die übernommenen Mitglieder haben Anspruch auf Überschussbeteiligung / Beitragsrückgewähr entsprechend den von der VKH erwirtschafteten und von der Aufsicht für unbedenklich erklärten jeweiligen Überschüssen.

§ 6 Durch die beabsichtigte Bestandsübertragung werden die zum Zeitpunkt der Bestandsübertragung erworbenen wirtschaftlichen und rechtlichen Positionen der Versicherten der ASK und der VKH zu keinem Zeitpunkt negativ beeinträchtigt.

Im Einzelnen gelten dabei folgende zusätzliche Regelungen:

- Ein von der ASK vergebenes Darlehen, Restschuld 171.685,37 €, wurde im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 auf 1 € abgeschrieben.
- Ein weiteres von der ASK vergebenes Darlehen, Restschuld 50.000 €, wurde ebenfalls auf 1 € im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 abgeschrieben.

Eventuelle Nettomehrerträge nach Kosten, die sich nach dem 1. Januar 2022 aus diesen beiden Darlehen ergeben, werden in Form einer Sonderüberschussbeteiligung dem ehemaligen Bestand der ASK gutgeschrieben. Entsprechende Berechnungen legt die VKH der Versicherungsaufsicht der ASK (Schleswig-Holsteinisches Wirtschaftsministerium) jährlich zur Prüfung vor.

Es wird sichergestellt, dass die Belange der Versicherten im Sinne der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfassend, insbesondere hinsichtlich des § 13 Abs. 4 VAG, gewahrt werden.

§ 7 Es wird ausdrücklich erklärt, dass zwischen beiden Vertragspartnern keine Nebenabreden getroffen worden sind. Insbesondere sind im Zusammenhang mit dem Vertrag Provisionen oder ähnliche Leistungen weder gewährt noch zugesagt worden.

§ 8 Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ist Dortmund.

§ 9 Dieser Vertrag bedarf gem. § 13 VAG der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden; der Vertrag tritt mit dem Tag der Genehmigungen in Verbindung mit § 1 des Vertrags in Kraft.

Kiel, den 4. Juli 2022

Allgemeine Sterbekasse Kiel
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
Vorstand

Dortmund, den 8. Juli 2022

Vorsorgekasse Hoesch Dortmund
Sterbegeldversicherung VVaG
Vorstand

Wolfgang Leuschner
Vorsitzender

Michael Neugebauer
stv. Vorsitzender

Jens Leder
Vorsitzender

Uwe Gehrig
stv. Vorsitzender